

BVGer C-2913/2006 vom 1. November 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2913_2006

FR: TAF C-2913/2006 du 1 novembre 2007

IT: TAF C-2913/2006 del 1 novembre 2007

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor.

E. 1.3

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.5

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK die Beschwerdeführerin zu Recht aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen hat. Diese Frage beurteilt sich aufgrund derjenigen Rechtssätze, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen

führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 126 V 136 Erw. 4b, 124 V 227 Erw. 1), somit nach den im Jahre 2006 geltenden Bestimmungen des AHVG, der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.10) sowie der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 26. Mai 1961 (VFV, SR 831.111).

E. 2.2

Gemäss Art. 2 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 VFFV werden Versicherte aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen, wenn sie ihren Jahresbeitrag nicht bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres vollständig bezahlen.

E. 2.3

Vor Ablauf der Frist hat die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zuzustellen; diese Androhung kann mit der zweiten Mahnung gemäss Art. 17 Abs. 2 Satz 2 VFFV erfolgen, das heisst mit der letzten Zahlungsaufforderung (Art. 13 Abs. 2 VFFV).

E. 2.4

Nach der Rechtsprechung des EVG stellt der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung einen äusserst schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen dar. Es ist deshalb unabdingbar, dass der vom Ausschluss bedrohte Versicherte genau weiss, welchen Betrag er zu bezahlen hat und bis zu welchem Datum dieser Betrag bei der SAK einzugehen hat, damit der Ausschluss abgewendet werden kann. Aus diesem Grund wurde in Art. 13 Abs. 2 VFFV auch festgelegt, dass eine Mahnung vor Ablauf der in Art. 13 Abs. 1 VFFV vorgesehenen Frist ergehen muss (BGE 117 V 103 Erw. 2c, bestätigt mit Urteil des EVG vom 28. April 2005 i. Sa. P. V. S., Erw. 4.3 [H 224/04]).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin ist am 1. Mai 1997 in die freiwillige Versicherung aufgenommen worden (act. 1-2). Mit Beitragsverfügung vom 2. Juli 2004 setzte die Vorinstanz die Beiträge für die Jahre 2004 und 2005 auf Fr. 848.70 pro Jahr fest (act. 41). Diese Beitragsverfügung ist - unangefochten - in Rechtskraft erwachsen. Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin bis Ende 2005 für das Jahr 2004 noch Fr. 668.55 schuldig blieb. Damit ist die in Art. 2 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 VFFV statuierte Voraussetzung für den Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung erfüllt.

E. 3.2

Mit erster Mahnung vom 14. Oktober 2004 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit, dass ihr Beitragskonto per 30. Juni 2004 einen fälligen Betrag von Fr. 244.20 aufweise und bezifferte in der beigelegten Kontostandsmeldung das Guthaben der SAK per 14. Oktober 2004 auf Fr. 668.55 (act. 42). Mit einer zweiten, per Einschreiben versandten Mahnung vom 12. Januar 2005 wies die SAK die Versicherte darauf hin, dass der am 30. September 2004 (recte: 14. Oktober 2004) eingemahnte verfallene Beitrag nicht eingegangen sei; sie machte die Beschwerdeführerin gleichzeitig auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, wonach die nicht fristgerechte Bezahlung von Beiträgen den Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung nach sich ziehe (act. 38). Aus dem Gesagten erhellt, dass die Beschwerdeführerin somit in rechtskonformer Weise gemahnt worden ist (Art. 13 Abs. 2 VFFV). Als unerheblich erachtet das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang den Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer zweiten Mahnung versehentlich

angab, die erste Mahnung sei vom 30. September 2005 anstatt vom 14. Oktober 2005 datiert gewesen.

E. 3.3

Art. 13 Abs. 4 VFV sieht vor, dass der Ausschluss aus der Versicherung nicht eintritt, wenn der Versicherte die Beiträge infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig entrichten kann oder die Überweisung der Beiträge in die Schweiz unmöglich ist. Persönliche Gründe gesundheitlicher und finanzieller Natur, wie Sie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht werden, vermögen indes aufgrund dieser Bestimmung den Ausschluss nicht zu verhindern, und die Versicherte trägt die alleinige Verantwortung für die fristgerechte Bezahlung der geschuldeten Beiträge. Somit ist der Ausschluss der Beschwerdeführerin aus der freiwilligen Versicherung auch aus diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 4

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Das Bundesverwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.